

Spesenreglement

1. Zweck

Dieses Reglement wurde erstellt, um die SHKSV- spezifischen Anforderungen zu regeln. Entschädigungen gem. Art. 36 der Statuten des Kantonschützenverbandes Schaffhausen (SHKSV)

2. Allgemein

2.1 Grundsätze

Die Mitglieder vom SHKSV, die Teilnehmer an der Präsidentenkonferenz sowie die Mitglieder der verschiedenen Ressorts üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Es werden lediglich Spesenvergütungen für gehabte Unkosten ausgerichtet. Diese können je nach Funktion in jährlichen Pauschalentschädigungen oder und in Auslagenersatz aufgeteilt sein. Grundsätzlich werden keine Löhne im Sinne des AHVG oder des Steuergesetzes ausgerichtet.

2.1 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Entschädigungen gemäss Statuten haben:

- Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Ressorts gemäss Organigramm SHKSV
- Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Mitglieder der von der Delegiertenversammlung oder vom Kantonalvorstand eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen

2.2 Formelle

Sämtliche Spesenabrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen auszufüllen. Für effektive Auslagen sind Originalquittungen beizulegen. Spesenabrechnungen sind vom Ersteller zu unterschreiben und von der vorgesetzten Stelle visieren zu lassen. Der Kassier ist nur befugt korrekt ausgefüllte Abrechnung auszuzahlen.

2.3 Termine

Die Spesen werden grundsätzlich zweimal jährlich (Juli / Dezember) bargeldlos vergütet, ausser wenn es sich um Einsatzentschädigungen handelt, welche unmittelbar am Ende des Anlasses in bar auszuzahlen sind.

3. Entschädigungs-Ansätze

3.1 Entschädigungen

	Ansatz
Jahreshonorar Vorstandsmitglieder	Fr. 200.--
Jahres- Büroentschädigung VS und RL	Fr. 50.--
Abnahme der Jahresrechnung Mitglieder RPK	Fr. 50.--

3.2 Sitzungen / Delegationen

Vorstandsitzungen	Fr. 30.--
Sitzungen bis 6 Std. (1/2 Tag)	Fr. 30.--
Sitzungen über 6 Std. (1/1 Tag)	Fr. 50.--

3.3 Reisespesen

Bahnreisen	Retourbillet 2. Klasse / Gemeinde Tageskarte
Auto	Fr -0.50 pro Km

Spesenreglement

Autoentschädigung, sofern die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel aus Kosten- oder Zeitgründen nicht möglich ist. Bei Fahrten mit Privatfahrzeugen erhält nur eine Person die Entschädigung.

3.4 Verpflegung und Unterkunft

In der Regel wird hierfür keine Entschädigung ausgerichtet. Bei Verbandstätigkeit ausserhalb des Kantons kann von Fall zu Fall eine Verpflegungs- und Unterkunftsentschädigung ausbezahlt werden, sofern der Vorstand oder die Vorstandsdelegation dies bewilligt.

3.5 Übrige Spesen (Bürokosten, Porti, Telefon, Druckkosten usw.) **Ansatz (Fr.)**

Es werden nur die effektiven Ausgaben zurückerstattet. Gemäss Zahlungsbelege

4. Entschädigungsanspruch für Verbandstätigkeiten

Für Delegationen besteht nur ein Entschädigungsanspruch, wenn die Delegation aufgrund der zugewiesenen Charge oder aufgrund eines Kantonalvorstands-Beschlusses erfolgt. Die Entschädigungen sind nicht kumulierbar. Verpflegung und Getränke sind in den Ansätzen eingeschlossen.

	Ansatz (Fr.)
4.1 Teilnahme an Delegiertenversammlung SSV, Präsidentenkonferenz SSV, Delegiertenversammlung USS	1/1-Taggeld, Reisespesen, Übernachtung, Bankettkarte,
4.2 Delegation Verbandssitzungen, Verbandsrapporte, (Kantone / Region)	1/1- bzw. 1/2-Taggeld, Reisespesen,
4.3 Delegationen gemäss Vorstandsbeschluss oder Teilnahmen an Versammlungen aufgrund der Abteilungs- oder Ressortfunktion (kantonal oder ausserkantonal)	1/1- bzw. 1/2-Taggeld, Reisespesen,
4.4 Vorstandsmitglieder SHKSV und Ressortleiter:	
Delegiertenversammlung KSV	1/1-Taggeld, Reisespesen
Präsidentenkonferenz (inkl. Vorbereitungsarbeiten)	1/2-Taggeld, Reisespesen
Vorstandssitzungen (inkl. Geschäftsvorbereitung)	Sitzungsgelder, Reisespesen
Final GM und JS; Teilnahme und Organisation	1/1-Taggeld, Reisespesen
Tagfahrt Feldschiessen	1/1- bzw. 1/2-Taggeld, Reisespesen
4.5 Sitzungen der Ressorts und Kommissionen	Sitzungsgelder, Reisespesen
4.6 Disziplinenkonferenzen / Projektsitzungen	Sitzungsgelder, Reisespesen
4.7 Fahndelelegationen Kantonsintern und ausserkantonal	1/1- bzw. 1/2-Taggeld, Reisespesen

Spesenreglement

5. Kontrolle

Die Spesenrechnungen werden gesamthaft vom Präsidenten kontrolliert, visiert und an dem Kassier zur Verrechnung weitergeleitet.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des SHKSV am 16. März 2013 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Schaffhauser Kantonschützenverband

Martin Meier, Präsident

Richard Frey, Finanzchef